

# STATUTEN für den Verein „Blumenwiesen Straßwalchen“ in der Fassung vom 4.8.2019

## § 1

### Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Blumenwiesen Straßwalchen"
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister der BH Salzburg eingetragen werden.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 5204 Straßwalchen/Österreich.

## § 2

### Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Errichtung und Förderung von artenreichen, regionalen und naturnahen Blumenwiesen, Blühflächen und damit natürliche Begegnungszonen für die Bevölkerung.

Durch ökologisch, ökonomisch und sozial sinnvolle Maßnahmen soll zur langfristigen Sicherung von Artenvielfalt und Lebensräumen für Menschen und Tiere beigetragen werden.

Zur Verwirklichung des Satzungszweckes ist es Aufgabe des Vereins,

a) die Errichtung und Förderung vielfältiger und artenreicher Blumenwiesen und Blühflächen voranzutreiben;

b) mit der Förderung einer blühenden Vielfalt auch die Blütenbestäubung durch Bienen, Wildbienen und andere Insekten zu unterstützen und sich somit für die Sicherstellung der Bestäuberfunktionen einzusetzen;

c) Öffentlichkeitsarbeit für Blumenwiesen zu betreiben und so ein positives Image zu schaffen;

d) ein Netzwerk zwischen den beteiligten Akteuren, der Gemeinde, dem Tourismus, Naturschutz, Bildungseinrichtungen und anderen Vereinen zu bilden;

e) die Umsetzung dieser Projektziele durch eine breite Einbindung und Beteiligung der Akteure vor Ort und die Akquisition von für die Umsetzung erforderlichen Mitteln zu betreiben.

2. Im Rahmen seiner Zielsetzung setzt der Verein Maßnahmen und Projekte um, die zur Erreichung der gemeinsamen Ziele notwendig und nützlich erscheinen.

3. Der räumliche Arbeitsbereich des Vereins umfasst das Gemeindegebiet Straßwalchen.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 4

#### Materielle Mittel

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

1. Mitgliederbeiträge
2. Spenden, Subventionen, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
3. Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen.

### § 5

#### Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können juristische Personen und Personengesellschaften sowie natürliche Personen sein, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen.

Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

### § 6

#### Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung.

### § 7

#### Rechte und Pflichten des Mitglieds

Für die Mitglieder sind das Vereinsrecht sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive sowie passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben.

### § 8

#### Ende der Mitgliedschaft

(1) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(3) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes an den Vorstand bis spätestens zum 30. September und wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam. Ein Austritt zu einem früheren Zeitpunkt befreit nicht von der Beitragspflicht für

das laufende Kalenderjahr.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

a) mit der Zahlung des Beitrages länger als ein halbes Jahr im Rückstand ist und in dieser Zeit mindestens zwei Mahnschreiben erfolglos geblieben sind,

b) eine oder mehrere Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt hat,

c) Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder

d) sich anderweitig grob vereinsschädigend verhält.

(5) Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung gegenüber dem Vorstand das Berufungsrecht zu. Über die Berufung entscheidet der Vorstand in seiner nächsten Sitzung, zu der der Betroffene eingeladen wird. Der Vorstand entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung des Vorstands ruhen die Rechte des Mitgliedes.

## § 9

### Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

(1) die Mitgliederversammlung

(2) der Vorstand

(3) zwei Rechnungsprüfer

(4) Schiedsgericht

## § 10

### Aufgaben der Generalversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt. Darüber hinaus können außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden.

(2) Für die ordentliche Mitgliederversammlung gelten die folgenden Bestimmungen:

a) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf jedes zweiten Geschäftsjahres einberufen. Die Einberufung erfolgt durch elektronische Übermittlung 2 Wochen vor dem Termin.

b) Die Mitgliederversammlung erörtert die Jahresberichte des Vorstandes und des Fachbeirats, den Kassenbericht und die jährlichen Arbeitsprogramme und legt damit die Grundsätze und Leitlinien der Vereinsarbeit fest.

Ferner hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:

\_ die Wahl der Mitglieder des Vorstandes

\_ die Wahl des Rechnungsprüfers/der Rechnungsprüferin

\_ Genehmigung des Haushaltsplanes

\_ die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

\_ Satzungsänderungen

\_ Entlastung des Vorstands

\_ die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einem anderen Verein

\_ Ausschluss von Mitgliedern, wenn sie gegen die Satzung verstoßen

\_ sonstige vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzte Fragen

c) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit je einer Stimme.

- d) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zu dieser zweiten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- e) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- f) Für Beschlüsse über Statutenänderungen oder zur Änderung des Vereinszwecks ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder erforderlich.
- g) Für Beschlüsse zur Auflösung des Vereins oder zur Fusion mit einem anderen Verein ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder erforderlich.
- h) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands geleitet.
- i) Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- j) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin in schriftlicher Form dem Vorsitzenden vorliegen. Anträge können von einzelnen Mitgliedern oder vom Vorstand gestellt werden.

(3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die folgenden Bestimmungen:

- a) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn dies nach dem Ermessen des Vorstandes im Interesse des Vereins erforderlich ist. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand verlangt wird.
- b) Die beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags beim Vorstand einberufen werden.
- c) Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche Tagesordnungspunkte beraten werden, die zu der Einberufung geführt haben und in der Einberufung genannt sind.

## § 11

### Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen Stellvertreter/in und einem Kassier. Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Aufgaben des Vorstandes:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere umfasst der Aufgabenbereich des Vorstandes folgende Agenden:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages, Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- b) Vorbereitung der Generalversammlung.
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- f) Die Veranlassung und Genehmigung von Fachausschüssen, die zur Unterstützung des Vorstandes gebildet werden können.
- g) Vornahme notwendiger Kooptierungen.

## § 12

### Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:

Dem Obmann obliegt die Geschäftsführung und die Vertretung des Vereines nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes und des Stellvertreters, in Geldangelegenheiten des Obmannes und des Kassiers. Er führt den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der Obmann verfasst alle vom Verein ausgehenden Schriften und Dokumente und besorgt die Geschäfte des Vereinsarchivs.

Der Kassier besorgt die ordnungsgemäße Geldgebarung und ist darüber dem Verein verantwortlich.

## § 13

### Rechnungsprüfer

Der/die Rechnungsprüfer-in werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist möglich.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

Die Bestimmungen hinsichtlich der Bestellung, Enthebung und des Rücktritts der Vorstandsmitglieder gelten für die Rechnungsprüfer sinngemäß.

## § 14

### Schiedsgericht

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereines ist ein Schiedsgericht zu bilden, in das jede streitende Partei zwei Vertreter entsendet. Den Vorsitz führt ein überparteilicher Vorsitzender, der aus dem Kreis der Vereinsmitglieder von den Vertretern der Parteien mit Stimmenmehrheit zu wählen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Beschlüsse werden bei Anwesenheit von mindestens einem Viertel der Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## § 15

### Vereinsauflösung

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes hat diese Generalversammlung – sofern ein Vereinsvermögen vorhanden ist – auch einen Abwickler zu bestellen.